

### **1. Vertragsschluss / Lieferbeginn**

(1) Voraussetzung für die Belieferung ist, dass der Kunde Haushaltskunde ist oder Gewerbekunde mit einem Jahresverbrauch von maximal 100.000 kWh pro Verbrauchsstelle und die Belieferung über Standardlastprofile erfolgt (keine Leistungsmessung).

(2) Für das Zustandekommen des Vertrages bedarf es einer entsprechenden Bestellung des Kunden (Angebot) und einer Vertragsbestätigung der Stadtwerke (Annahme), in der auch der voraussichtliche Lieferbeginn mitgeteilt wird. Dies kann in Textform erfolgen. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Kann die Belieferung des Kunden aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat und von denen StwBo bei Vertragsschluss keine Kenntnis hatten bzw. diese auch nicht kennen mussten, nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Vertragsschluss aufgenommen werden, haben StwBo und der Kunde jeweils das Recht, den Vertrag fristlos in Textform zu kündigen (insbesondere, wenn die Entnahmestelle von StwBo nicht beliefert werden kann, weil der Kunde an einen anderen Liefervertrag gebunden ist). Von StwBo oder deren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Leistungshindernisse berechtigen StwBo nicht zur Kündigung nach dieser Ziffer. Gesetzliche Rechte des Kunden, sich vom Vertrag zu lösen, sowie vertragliche Sonderkündigungsrechte bleiben unberührt.

### **2. Laufzeit des Vertrages / ordentliche Kündigung**

(1) Der Vertrag StadtwerkeBochum gut & fix Strom läuft unbefristet und hat eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten ab dem tatsächlichen Lieferbeginn, sofern der Lieferbeginn zum Ersten eines Monats erfolgt. Im Falle eines untermonatlichen Lieferbeginns endet die Mindestvertragslaufzeit zum Ende des auf den Lieferbeginn folgenden zwölften Monats.

(2) Der Vertrag kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit nach Absatz 1 gekündigt werden. Danach kann eine Kündigung jeweils mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf von weiteren 12 Monaten erfolgen. Die Sonderkündigungsrechte aus §§ 6, 7 und 9 der Allgemeinen Bedingungen zur Lieferung von Strom an Haushaltskunden/Letzverbraucher mit SLP-Zählern der Stadtwerke Bochum GmbH sowie § 3 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Bochum GmbH zum StadtwerkeBochum gut & fix Strom bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform. StwBo bestätigen eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Eingang unter Angabe des Kündigungsdatums in Textform.

### **3. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen**

(1) Der Preis setzt sich aus einem für die Dauer der Mindestvertragslaufzeit nach Ziffer 2.2 befristeten Festpreisannteil und einem variablen Preisannteil zusammen. Der variable Preisannteil beinhaltet die folgenden staatlich veranlassten variablen Preisbestandteile: Die Abgaben nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (ab dem 01.01.2023: KWKG-Umlage nach § 12 EnFG), die § 19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG (ab dem 01.01.2023: Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG), die abla-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), ab 2023 die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG, die Konzessionsabgaben sowie die Stromsteuer. Der Festpreisannteil beinhaltet den Energiekostenanteil, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten StwBo vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden – sowie das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt.

(2) Die Preise nach Ziffer 3.1 sind Nettopreise. Zusätzlich fällt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Änderung wird ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

(3) Der Festpreisannteil kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gemäß Ziffer 3.1 erstmalig gemäß nachfolgenden Absätzen 4 – 7 durch StwBo angepasst werden. Danach kann eine Preisanpassung des Festpreisananteils nach Maßgabe der Absätze 4 – 7 jeweils zum Ablauf von weiteren 12 Monaten erfolgen. Änderungen des variablen Preisananteils werden StwBo auch unterjährig nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 4 – 7 an den Kunden weitergegeben.

(4) Preisänderungen durch StwBo erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch StwBo sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. StwBo sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind StwBo verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(5) StwBo nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Sie haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die StwBo Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(6) Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform erfolgen muss. StwBo werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

(7) Ändern StwBo die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf werden StwBo den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. StwBo haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.2 bleibt unberührt.

(8) Ziffern 3.4 – 3.3 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen und Entlastungen wirksam werden.

(9) StwBo teilen dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 3.1 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

(10) Sofern bei Vertragsabschluss ein Aktionsbonus mit dem Kunden vereinbart wurde, wird dieser mit der ersten Rechnung, die nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gem. Ziffer 3.1 durch StwBo gestellt wird, verrechnet, sofern diese für den Kunden eine Nachberechnung ausweist bzw. in allen anderen Fällen ausgezahlt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf diesen Bonus, wenn der Vertrag vor dem Ende der Mindestlaufzeit, z. B. im Falle eines Umzuges, beendet wird. Der Kunde hat des Weiteren keinen Anspruch auf diesen Bonus, wenn er in den letzten sechs Monaten vor Abschluss dieses Vertrages an der vertraglich benannten Entnahmestelle von StwBo mit Strom beliefert wurde.

(11) Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel-Nr. 0234 960-3232 oder im Internet unter [www.stadtwerke-bochum.de](http://www.stadtwerke-bochum.de).

**Stand: 25.10.2022**

**Stadtwerke Bochum GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum**

**Geschäftsführer Dipl.-Ök. Frank Thiel**

**Sitz der Gesellschaft: Bochum**

**Eingetragen beim Amtsgericht Bochum, Handelsregisternr. HRB 14071**